

Bohranzeige für die Errichtung eines Brunnens im obersten Grundwasserstockwerk gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz

An

--

Formblatt wurde ausgefüllt von:
(nur ausfüllen, falls abweichend vom Antragsteller)

1. Antragsteller/in

Nachname		Vorname	
Straße, Hausnummer		PLZ Ort	
Telefon	Fax	Handy	
e-mail			

2. Grundstückseigentümer/in falls abweichend von Antragsteller/in

Nachname		Vorname	
Straße, Hausnummer		PLZ Ort	
Telefon	Fax	Handy	
e-mail			

3. Standort des geplanten Brunnens

Straße, Hausnummer	Flurnummer
Gemarkung	Gemeinde
Geländehöhe mit Angabe des zugrundeliegenden Höhenbezugssystems	

4. Zweck des Vorhabens

Geplant ist die Errichtung	☐ eines Brunnens
	— mehrerer Brunnen, Anzahl:

Der Brunnenbau dient folgendem Zweck:

--

5. Standort und Technik

Erwarteter Grundwasserstand	Ca. _____ m unter Gelände
Voraussichtliche Brunnentiefe	Ca. _____ m unter Gelände

☐ Bohrbrunnen	☐ Schachtringbrunnen	☐
☐ mit Vorschacht	☐ ohne Vorschacht	

Bei gebohrten Brunnen bitte Bohrverfahren angeben:

☐ Trockenbohrung	☐ Spülbohrung, Spülungszusatz: _____
---	---

Voraussichtlicher Bohrdurchmesser (bei gebohrten Brunnen)	Ca. _____ mm
Voraussichtlicher Ausbaudurchmesser (bei gebohrten Brunnen)	Ca. _____ mm

6. Brunnenbaufirma

Ausführende Brunnenbaufirma:	
Name	
Straße, Hausnummer	PLZ Ort
Telefon	Fax
e-mail	
Voraussichtlicher Baubeginn	

7. Folgende Unterlagen sind dieser Bohranzeige beigelegt:

- Übersichtslageplan M = ca. 1: 25.000 mit Markierung des Vorhabensstandortes
- aussagekräftiger und genordeter Detaillageplan M = 1: 5.000 oder M = 1: 1.000 mit Eintragung der Brunnenstandorte
- Erwartetes Schichtenprofil des Untergrunds mit schematischem Ausbauplan des Brunnens
- Alternativenprüfung (alternative/zusätzliche Wasserbezugsmöglichkeiten; Prüfung der Möglichkeit zur Nutzung von oberirdischen Gewässern und/oder Speicherung von Niederschlagswasser)

Hinweis zur Alternativenprüfung:

Grundwasser ist vorrangig für höherwertige Zwecke vorzuhalten, vor allem für die Trinkwasserversorgung. Dieser Grundsatz ist auch im Landesentwicklungsplan LEP (2013) unter Punkt 7.2.2 festgehalten: „Um die Grundwasserressourcen zu schonen, soll Trinkwasser für die gewerbliche Nutzung soweit möglich und wirtschaftlich zumutbar durch Brauchwasser aus oberirdischen Gewässern und Regenwasser oder durch betriebliche Mehrfachverwendung des Wassers ersetzt werden.“

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist in erster Linie eine Versorgung mit gespeichertem Niederschlagswasser oder aus Oberflächengewässern bei ausreichend hohen Abflüssen anzustreben. Eine oft kostengünstige Alternative zum Brunnen ist die Errichtung einer Zisterne zur Speicherung des Dachflächenwassers.

Scheiden diese Möglichkeiten aus, zum Beispiel auf Grund der Entfernung zum Gewässer, kann der Brauchwasserbedarf aus dem oberflächennahen Grundwasser gedeckt werden. Ein entsprechender Nachweis ist durch eine Alternativenprüfung zu führen und dieser Bohranzeige beizulegen.

8. Die ausführende Bohrfirma wird auf folgendes hingewiesen:

Im Rahmen der Anzeige sind nur Bohrungen im obersten Grundwasserstockwerk zulässig. Nicht zulässig sind Bohrungen in gut geschützte „gespannte“ Grundwasservorkommen und in tiefere Grundwasserstockwerke, da diese der Sicherung der Trinkwasserversorgung vorbehalten bleiben. Gespannte Grundwasservorkommen sind dadurch gekennzeichnet, dass das Grundwasser auf größerer Fläche durch eine Ton- oder Schluffschicht überdeckt ist und darunter unter Druck ansteht. Tiefere Bohrungen benötigen eine wasserrechtliche Erlaubnis. Diese ist bei der Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen.

9. Die ausführende Bohrfirma wird mit folgendem beauftragt:

Der Brunnen ist nach dem Stand der Technik zu errichten. Besonders zu beachten sind dabei die Vorgaben des DVGW-Regelwerkes W122 und W123, sowie im Falle der Errichtung eines Schachtringbrunnens sinngemäß das Merkblatt 1.4/1 „Bewässerungsbrunnen – der fachgerechte Ausbau und Betrieb“ des bayerischen Landesamtes für Umwelt:

https://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/teil1_grundwasserwirtschaft/index.htm

Nach Fertigstellung der Bohrungen sind umgehend die Ergebnisse in Form eines Schlussberichts darzustellen, welcher Folgendes beinhalten soll:

- vermessener Lageplan, möglichst $M = 1 : 2.000$
- Ansprache der angetroffenen Bodenschichten auf Grundlage der DIN EN ISO 14688, EN ISO 14689, EN ISO 22475-1
- Dokumentation gemäß DIN 4023 (Schichtenverzeichnisse, Bohrprofil, Ausbauplan, Grundwasserverhältnisse, Verfüllplan etc.)
- Besondere Vorkommnisse bei Bohrung und Ausbau
- Lage über Ost- und Nordwert (UTM-Koordinaten), falls eingemessen
- Messpunkthöhe (NN+m in cm-Genauigkeit), falls eingemessen
- Verantwortlicher Eigentümer bzw. Nutzer des Brunnens
- ggf. Ergebnisse von Pumpversuchen
- ggf. Ergebnisse von Wasseranalysen

Der Schlussbericht ist dem Wasserwirtschaftsamt München über das zuständige Landratsamt bzw. das RKU (Stadt München) unaufgefordert elektronisch zu übermitteln.

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/in
------------	-------------------------------

10. Einverständnis des Grundstückseigentümers:

Als Grundstückseigentümer bin ich mit der Ausführung der angezeigten Bohrungen einverstanden.

Ort, Datum	Unterschrift Grundstückseigentümer/in
------------	---------------------------------------

11. Hinweise:

- Für die Bohrungen bzw. den Brunnenbau sind Fachfirmen zu beauftragen, die im Besitz der DVWG-Bescheinigung W 120 sind bzw. eine entsprechende Qualifikation nachweisen können.
- Für die Entnahme von Grundwasser ist eine Bauabnahme des Brunnens nach Artikel 61 Bayerisches Wassergesetz erforderlich. Wir empfehlen, diese Bauabnahme bereits mit Fertigstellung des Brunnens durch einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft durchführen zu lassen.
- Die Lage des Brunnens im freien Gelände muss deutlich sichtbar sein. Ein Überdecken der Brunnenabdeckung mit Erde oder sonstigem Bewuchs ist zu verhindern.
- Die Entnahme von Grundwasser bedarf in der Regel einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Für die legale Nutzung kann je nach Satzung des jeweiligen Wasserversorgungsunternehmens zusätzlich eine Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erforderlich sein.
- Gemäß Geologiedatengesetz müssen unabhängig von dieser wasserrechtlichen Bohranzeige alle Bohrungen zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten dem Landesamt für Umwelt angezeigt werden. Die Anzeigepflicht nach Geologiedatengesetz gilt auch für Bohrungen, die nicht auf Grundwasser einwirken. Sie kann unter https://www.lfu.bayern.de/geologie/anzeige_geoldg/home einfach und schnell im Internet erfolgen. Bitte beachten Sie, dass die Ergebnisse der Bohrungen auch dem Landesamt für Umwelt zu übermitteln sind (bohrungen@lfu.bayern.de).

Dieses Formblatt wird im Internet bereitgestellt durch das Wasserwirtschaftsamt München
www.wwa-m.bayern.de .